

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Herbstgeflüster”: 43 neue Medientitel geschützt

“Meine Eltern, Deine Eltern und wir” lautet das wunderbare Thema, dem sich ProSieben jetzt annehmen möchte. Statt Familienzwist kümmern sich teamWorx und Polyphon Film mit “Der Verführer” und “Topf sucht Deckel” lieber um die Liebe. Auch deren Folgen werden thematisiert, sei es nun als “Gewissensbiß” oder “Baby kommt”. Alle 43 Titel finden Sie auf Seite 2 (AL).

Beiten Burkhardt geht weiter nach Osten

Mit der Eröffnung eines Büros in Kiew, hat die Rechtsanwalts-gesellschaft BEITEN BURKHARDT im September die Erweiterung der Kanzlei in Osteuropa fortgeführt.

Neben den Standorten Budapest, Moskau, St. Petersburg und Warschau, bietet das ukrainische Büro in Kiew jetzt mit sieben juristischen Mitarbeitern weitere Ansprechpartner für eine Reihe deutscher und internationaler Unternehmen, die bei der Verlagerung und Begründung neuer Produktionsstätten in Osteuropa beraten werden wollen. Auch große mittelständische Unternehmen und verschiedene

ukrainische Banken zählt die Kanzlei, nach eigenen Angaben schon zu ihren Mandanten.

BEITEN BURKHARDT beschäftigt zur Zeit 232 Anwälte in sieben Ländern. Im Rahmen der Practice Group “IP, IT und Medienrecht” stellen 21 Anwälte ihr Fachwissen in Deutschland, St. Petersburg, Moskau und Hong Kong den Mandanten zur Verfügung.

Näheres unter:
www.bbblaw.de

Widerruf bei eBay-Käufen?

Nach einer Meldung des Internet-Dienstes heise.de, prüft der Bundesgerichtshof zur Zeit, ob eBay-Käufern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die ersteigerten Artikel zurückzugeben und keine Zahlung zu leisten.

Hintergrund ist der Fall eines Verbrauchers der beim Internet-Auktionshaus ein Schmuckstück ersteigert hatte. Da es ihm nicht gefiel, verweigerte er die Zahlung und berief sich auf sein Widerrufsrecht.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am Donnerstag vergangener Woche deutete die Senatsvorsitzende an, Gesichtspunkte des Ver-

braucherschutzes könnten dafür sprechen, die zweiwöchige Widerrufsfrist auch beim Internetkauf über eBay anzuwenden.

Üblicherweise gilt beim Kauf über Zuschlag eines Auktionators kein Widerrufsrecht. Die Karlsruher Richter fragen sich jetzt, ob eine Internetauktion eher mit dem Kauf über Telefon zu vergleichen wäre. Dann könnte es im Sinne von Fernabsatzverträgen auch ein Widerrufsrecht geben. Das Urteil wird am 3. November verkündet.

Näheres unter: www.heise.de
www.bundesgerichtshof.de

Prämierung “best of big firms” für Lovells

Die Kanzlei Lovells freut sich über die Ernennung zur “Besten Großkanzlei 2004” (best of big firms) im gewerblichen Rechtsschutz, also im Patent- und Markenrecht. Die Auszeichnung wurde von dem

weltweiten Anwaltsverzeichnis “Chambers Global” vergeben. Chambers begründet seine Auszeichnung mit der traditionellen Stärke des Düsseldorfer Lovells-Büros im Bereich Patentrecht und des Hamburger

Büros im Marken- und Wettbewerbsrecht. Mehr als 70 Anwälte sind bei Lovells in Deutschland und Alicante für Mandanten im Patent- und Markenrecht tätig. Weltweit

zählt die Kanzlei 1.600 Juristen, verteilt auf 26 Büros in den wichtigsten Wirtschafts- und Finanzzentren.

Näheres unter:
www.lovells.com

IPRGuard

+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 43 Titel

Auto, fertig, los!
AutoBeziehungen
Baby Bonus Post
Baby kommt
Berliner Medientreff
Bernauer Gauklerfest
Casting Magazin
Comedy Church
Comedy Church -
die geilste Kirche der Welt
Der Verführer
Die besten Seiten des Lebens

Die Huldigung der Künste
im Großherzogtum Sachsen-
Weimar-Eisenach
Großfürstin Maria Pawlowna
und der Dichter Friedrich Schiller
Edelweiss
Edelweiß
eventplaner.de
eventsucher.de
Gauklerfest Bernau
Gewissensbiß
Gut ist, was gefällt
Hamburger Medientreff

HEALTHY LIVING
Hebammen Eltern Briefe
Herbstgeflüster
Hits(s) from Heaven
Ich und mein Baby
Kitzbuehl Total -
Alle wollen nach oben!
Länger Leben
Meine Eltern, Deine Eltern und wir
Münchner Medientreff
Oni-to, the awakening
of the soulcatcher
Polizeireport Hessen

RFS Media
SOCIETY
SPIEGEL Kunst
STADT, LAND, MORD
Sylt Total - Alle wollen nach
oben!
Top 3
Topf sucht Deckel
U-Boot Jagd
Wasenmagazin
www.eventplaner.de
www.eventsucher.de
XEvents

Telekom gewinnt Domainstreit

Die Telekom klagt in regelmäßigen Abständen vor dem Schiedsgericht der WIPO. In diesem Fall ging es um den Domainnamen „bild-t-online.info“, der von einer amerikanischen Privatperson registriert worden war.

Seit 2002 existiert die Bild.T-Online.de AG & Co.KG als ein von T-Online International und dem Axel Springer Verlag gegründetes Joint Venture. Der Herausgeber der Bild-Zeitung präsentiert den Internetauftritt des meist gelesenen Blattes Deutschlands seitdem unter der Adresse „bild.t-online.de“. Der Telekom gehören mehrere deutsche und internationale „T-ONLINE“-Marken, hinzu

kommen Domains wie „bild-tonline.info“ und „t-online.com“.

Der Telekommunikationskonzern hatte in dem Verfahren argumentiert, die strittige Domain sei mit seiner Marke „T-ONLINE“ identisch. Der Zusatz „bild“ sei rein beschreibend und für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr deshalb nicht entscheidend. Trotzdem sie „BILD.T-ONLINE“ nicht als Marke eingetragen habe, besitze sie Rechte an dem Namen, erklärte die Telekom außerdem. Sie betrachte die Registrierung der strittigen Domain als einen typischen Fall von „typosquatting“. Obwohl das WIPO-Gremium der Auffassung war, dass

die Telekom nicht ausreichend nachgewiesen habe, dass die Öffentlichkeit den Namen „BILD.T-ONLINE“ mit ihrem Unternehmen assoziiere, konnten die Schiedsrichter Verwechslungsgefahr zwischen dem Markennamen „T-ONLINE“ und der Domain feststellen. Sie verwies auf andere WIPO-Entscheidungen, in denen bei Domainnamen, die die Marke der Klägerin sowie die einer dritten Partei enthielten, Namensähnlichkeit festgestellt wurde. In Hinblick auf die Tatsache, dass die Telekom und die Besitzerin der „Bild“-Marke ein Joint Venture hätten, könnten Internetuser davon ausgehen, dass die umstrittene Domain dem Tele-

kommunikationskonzern gehöre oder von diesem autorisiert sei. Das Schiedsgericht stellte deshalb Verwechslungsgefahr fest. Ein legitimes Interesse an der Adresse „bild-t-online.info“ sprach das Gremium der Domaininhaberin ab. Deren passiver Domainbesitz lasse außerdem auf eine Registrierung in böser Absicht schließen. Die Adresse ging damit an die Telekom.

Quelle:
www.markenbusiness.com

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 690 erscheint am 12.10.2004 **Anzeigenschluss:** 08.10.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 691 erscheint am 19.10.2004 **Anzeigenschluss:** 15.10.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Inside“-Domain: Webseiten-Betreiber von Intel abgemahnt

Der deutsche Betreiber der Internetseiten „dvd-inside.de“ und „movie-inside.de“ erhielt kürzlich eine Abmahnung vom Chiphersteller Intel. Dieser sieht durch die Domainnamen sein Markenzeichen „Intel inside“ verletzt und fordert den Adressinhaber Darius Metzner deshalb dazu auf, die Domains unverzüglich zu löschen. Außerdem soll Metzner seinem Geschäftsbetrieb „DVD- & Movie-Inside“ einen neuen Namen geben und eine Unterlassungserklärung abgeben, den Begriff „Get-inside“ zukünftig nicht mehr zu benutzen.

Auf den strittigen, seit 1999 von DVD- & Movie-Inside betriebenen Webseiten können

sich Internetnutzer kostenlos über aktuelle Kinofilme und DVD's informieren. Neben einzelbarer Händlerliste und Anzeigenmarkt, haben User weiterhin Zugang zu einer Community mit Chat-Möglichkeit. Außerdem gibt es einen kostenpflichtigen „Inside-Club“.

Intel befürchtet, dass seine eigene Marke durch die ähnliche Kennzeichnung des Webseitenbetreibers geschwächt werden könnte. Wie heise online berichtete, beruft sich der Chiphersteller in seinem Anwaltsschreiben auf die bestehende Verwechslungsgefahr. Die Rechtsvertreter Intels gingen davon aus, dass der Begriff „inside“ in den Namen „DVD-inside“ und „Movie-insi-

de“ den weitaus kennzeichnungskräftigeren Bestandteil darstelle. Intel beziehe sich außerdem auf die Ergebnisse einer vor zwei Jahren durchgeführten Marktstudie über die Bekanntheit des Wortes „...inside“. Danach habe ein Viertel der Befragten PC-Besitzer und PC-Anschaffer das Wort „inside“ mit der Marke des Chipherstellers „Intel inside“ in Verbindung gebracht. Ein Drittel sei davon ausgegangen, dass Firmen, die die Bezeichnung „...inside“ verwendeten, mit Intel in einem Lizenzverhältnis stünden.

Metzner denkt derzeit darüber nach, wie er der Abmahnung begegnen wird. Er ist nicht der

einzigste, der von dem Chiphersteller Post bekam. Auch dem Oldenburger Software-Anbieter Ashampoo Internet Services wurde vorgeworfen, eine mit dem Markenzeichen „Intel“ verwechslungsfähige Domain zu betreiben. Ashampoo folgte der Abmahnung und bietet seinen Online Foto Service neuerdings nicht mehr unter der Internetadresse „fotoinside.de“, sondern unter dem Namen „fotoposte.de“ an.

Intel ist für seine rigide Abmahnpraxis bekannt. Wo „inside“ auftaucht, lässt ein Schreiben Intels zumeist nicht lange auf sich warten.

Quelle:
www.markenbusiness.com

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Oni-to, the awakening of the soulcatcher

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nikolaos Stefanidis,
Kuthsweg 47, 40231 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Mandantenauftrag Titelschutz in Anspruch für

Die besten Seiten des Lebens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Dr. Alexander Rüdell,
Kardinal-Faulhaber-Straße 14 A, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der Verführer

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommsenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SPIEGEL Kunst

In allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Kombinationen, Verbindungen und mit oder ohne Zusätze für alle Medien, insbesondere Rundfunk, Hörfunk, Fernsehen, Mediendienste sowie Film, Literatur- und Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen.

**SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG,
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Tintenstreit: Montblanc klagt gegen Cross

Die amerikanische Tochtergesellschaft des für seine Luxus-Schreibgeräte bekannten Herstellers Montblanc wirft der in den USA ansässigen A.T. Cross Company Markenrechtsverletzung vor. Wie die Marke „Montblanc“ steht auch das Kennzeichen „Cross“ für hochwertige Schreibgeräte. In der in New York eingereichten Klage heisst es, Cross erwecke mit der Verpackung von Füllfederhalter-Tintenpatronen den Ein-

druck, diese würden von Montblanc hergestellt. Grund dafür sei die unrechtmäßige Verwendung des Montblanc-Markenzeichens. Verbraucher kauften ein Erzeugnis minderer Qualität in dem Glauben, es hätte die Qualität eines Montblanc-Produktes, erklärte der Geschäftsführer von Montblanc North America Jan-Patrick Schmitz gegenüber der New York Post. Man wolle nicht zulassen, dass

Cross von der Luxus-Marke profitiere.

Montblanc wirft dem konkurrierenden Schreibgerätehersteller Cross außerdem vor, bei seinem Stiftdesign „Omni“ von Montblanc-Schreibgeräten abgekupfert zu haben. Im Rahmen einer Werbeaktion verkaufte Cross den „Omni“-Stift für 4.99 US-Dollar an American Express-Kartenbesitzer. Ein Kugelschreiber des selben Designs koste bei Montblanc 235 US-Dollar, er-

klärte Schmitz. Das zum Schweizer Luxuswarenkonzern Richemont gehörende Unternehmen will eine einstweilige Verfügung durchsetzen und klagt außerdem auf eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 25.000 US-Dollar. Bei Cross blieben die Vorwürfe bisher unkommentiert.

Quelle:

www.markenbusiness.com

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Topf sucht Deckel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

X Events

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**OPAL Filmproduktion GmbH,
Rückertstraße 5, 10627 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Länger Leben

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bernauer Gauklerfest Gauklerfest Bernau

in allen möglichen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Public. Agentur für Marketing und Kommunikation,
An der Tränke 18, 16321 Bernau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

SOCIETY

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

HEALTHY LIVING

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

STADT, LAND, MORD

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Hörfunk, Film und Fernsehen (insbesondere als Reihen- und Serientitel) und sonstige elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (online und offline-Dienste).

**RAe Behnke & Althaus,
Franz-Joseph-Straße 11, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Top 3

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie Internet.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Auto, fertig, los!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**INFOkontor GmbH,
Contentagentur für elektronische Medien,
Bodinusstraße 1, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Gut ist, was gefällt

und zwar in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titeln, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Ton- und Fernsehrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Mumme & Flock,
Hermannstraße 4, 60318 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Comedy Church Comedy Church - die geilste Kirche der Welt

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Berliner Medientreff Hamburger Medientreff Münchener Medientreff

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelnkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen.

**WILDE.Rechtsanwälte, RA Steffen Wilde,
Kaiser-Wilhelm-Ring 22, 50672 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Polizeireport Hessen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Herbstgeflüster

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Edelweiss Edelweiß

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**MCP Sound & Media GmbH,
Industriestraße 5, A - 6430 Ötztal Bahnhof**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

RFS Media Wasenmagazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RFS MEDIA,
Friedrichstraße 23 A, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

AutoBeziehungen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druck- und Merchandisingerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**juraXX,
Eugen Boss Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Färberstraße 20, 90402 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**eventsucher.de
www.eventsucher.de
eventplaner.de
www.eventplaner.de**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, auch CD-Rom, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RA Kurt Braun,
Ruhrstraße 25, 59939 Olsberg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hits(s) from Heaven Gewissensbiß

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien wie Print- und elektronische Medien sowie Hörfunk, Film, Fernsehen sowie Multimedia-Anwendungen (On- und Offline).

**Rechtsanwalt Wolfgang Linnekogel,
Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Eltern, Deine Eltern und wir

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Shopping Center Tycoon

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Darstellungsform und grafischer Gestaltung zur Verwendung für alle Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und ONLINE-Dienste.

**KOCH Media GmbH,
Gewerbegebiet, A - 6600 Höfen/Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hebammen Eltern Briefe Ich und mein Baby Baby kommt Baby Bonus Post

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bonus Marketing GmbH,
Liebfrauenstraße 1-3, 60313 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

„Die Huldigung der Künste im Großherzogtum Sachsen- Weimar-Eisenach“ Großfürstin Maria Pawlowna und der Dichter Friedrich Schiller

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Weimardruck GmbH,
Hinter dem Bahnhof 10, 99427 Weimar**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Casting Magazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**Beckmann und Norda - Rechtsanwälte,
Welle 9, 33602 Bielefeld**

**Rund 38.000 Titel !
Recherchieren Sie kostenlos unter:
www.titelschutzanzeiger.de**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Sylt Total -
Alle wollen nach oben!
Kitzbuehl Total -
Alle wollen nach oben!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**Millennium Media LLC,
153 West 27th Street, Suite 705 ,
10001 New York, NY / USA**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

U-Boot Jagd

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und On-Line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**media Verlagsgesellschaft mbH,
Moosweg 17-19, 88175 Scheidegg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de